



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

9. Jahrgang

Potsdam, den 11. Juni 1998

Nummer 22

Inhalt	Seite
<b>Ministerium des Innern</b>	
Eingliederung der Gemeinde Seilershof in die Stadt Gransee .....	506
Eingliederung der Gemeinde Wernitz in die Gemeinde Wustermark .....	506
Eingliederung der Gemeinde Mahlsdorf in die Stadt Golßen .....	506
Bildung einer neuen Gemeinde aus den Gemeinden Baumgarten und Sonnenberg .....	506
Bildung einer neuen Gemeinde aus den Gemeinden Stangenhagen, Blankensee, Klein Schulzendorf und der Stadt Trebbin .....	506
<b>Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>	
Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln unter Verwendung von Luftfahrzeugen .....	507
<b>Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung</b>	
Erklärung zum Naturpark „Westhavelland“ .....	507
<b>Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b> <b>Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr</b>	
Freihalten des Lichtraumprofils an Bundesfern- und Landesstraßen in Waldlagen Brandenburgs .....	510
<b>Landespersonalausschuß</b>	
Grundsatzbeschluß Nr. 23 des Landespersonalausschusses Brandenburg .....	511
<b>Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg</b>	
Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Vermögens und die Aufsicht in Finanzangelegenheiten (Vermögensgesetz) .....	511

**Beilage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 22/1998

**Eingliederung der Gemeinde Seilershof  
in die Stadt Gransee**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 15. Mai 1998

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1998 (GVBl. I S. 62), die Eingliederung der Gemeinde

Seilershof  
(Landkreis Oberhavel/Amt Gransee und Gemeinden)

in die Stadt Gransee  
(Landkreis Oberhavel/Amt Gransee und Gemeinden)

genehmigt.

Die Eingliederung wird am 27. September 1998 wirksam.

**Eingliederung der Gemeinde Wernitz  
in die Gemeinde Wustermark**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 15. Mai 1998

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1998 (GVBl. I S. 62), die Eingliederung der Gemeinde

Wernitz  
(Landkreis Havelland/Amt Wustermark)

in die Gemeinde Wustermark  
(Landkreis Havelland/Amt Wustermark)

genehmigt.

Die Eingliederung wird am 27. September 1998 wirksam.

**Eingliederung der Gemeinde Mahlsdorf  
in die Stadt Golßen**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 30. April 1998

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1998 (GVBl. I S. 62), die Eingliederung der Gemeinde

Mahlsdorf  
(Landkreis Dahme-Spreewald/Amt Golßener Land)

in die Stadt Golßen  
(Landkreis Dahme-Spreewald/Amt Golßener Land)

genehmigt.

Die Eingliederung wurde am 1. Mai 1998 wirksam.

**Bildung einer neuen Gemeinde aus den Gemeinden  
Baumgarten und Sonnenberg**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 29. April 1998

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1998 (GVBl. I S. 62), den Zusammenschluß der Gemeinden

Baumgarten und Sonnenberg  
(Landkreis Oberhavel/Amt Gransee und Gemeinden)  
zu einer neuen Gemeinde Sonnenberg

genehmigt.

Die Bildung der neuen Gemeinde wird am Tag der landesweiten Kommunalwahl im Jahr 1998 wirksam.

Die Schlüsselnummer der neuen Gemeinde lautet:

12 0 65 301

**Bildung einer neuen Gemeinde aus den Gemeinden  
Stangenhagen, Blankensee,  
Klein Schulzendorf und der Stadt Trebbin**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 18. Mai 1998

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1998 (GVBl. I S. 62), den Zusammenschluß der Gemeinden

Stangenhagen, Blankensee, Klein Schulzendorf  
und der Stadt Trebbin  
(Landkreis Teltow-Fläming/Amt Trebbin)  
zu einer neuen Stadt Trebbin

genehmigt.

Die Bildung der neuen Gemeinde wird am 27. September 1998 wirksam.

Die Schlüsselnummer der neuen Gemeinde lautet:

12 0 72 426

**Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln unter Verwendung von Luftfahrzeugen**

Erlaß des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Vom 14. Mai 1998

Die Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln unter Verwendung von Luftfahrzeugen vom 31. Mai 1994 (ABl. S. 859) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.1 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Behandlung von Forstflächen ist auch das ULV-Verfahren (ultra low volume spraying) zulässig, wenn das vorgesehene Pflanzenschutzmittel eine Zulassung der Biologischen Bundesanstalt für dieses Verfahren besitzt.“

2. Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 11. Mai 1998 in Kraft.

**Erklärung zum Naturpark „Westhavelland“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung  
Vom 15. Mai 1998

Auf Grundlage des § 26 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 140), gibt der Minister für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung bekannt:

**I.**

**Erklärung zum Naturpark**

(1) Teilbereiche der Landkreise Havelland, Ostprignitz-Ruppin und Potsdam-Mittelmark sowie der Stadt Brandenburg werden zum Naturpark erklärt. Der Naturpark erhält die Bezeichnung „Westhavelland“.

(2) Der Naturpark umfaßt Teile des historischen Elbtals und dessen Randniederungen mit der unteren Havelniederung, dem Havelländischen Luch, dem Land Schollene, dem unteren Rhinluch, dem Westhavelländischen Ländchen sowie Teile der Mittleren Mark mit der Beetzseekette und der westlichen Nauener Platte. Der Naturpark hat eine Größe von ca. 131.500 Hektar. Der Naturpark beinhaltet folgende Schutzgebiete:

Landschaftsschutzgebiete:

1. „Westhavelland“ (teilweise)

Naturschutzgebiete:

1. „Gülper See“
2. „Gräninger See“
3. „Gollenberg“
4. „Görner See“
5. „Großes Fenn“
6. „Grünauer Fenn“
7. „Mögeline Luch“
8. „Prämer Berg“
9. „Pritzerber Laake“
10. „Teufelsberg“
11. „Riesenbruch“
12. „Rodewaldsches Luch“
13. „Puhlsee“
14. „Trittsee-Bruchbach“

Die Ausweisung weiterer Schutzgebiete ist vorgesehen.

(3) Eine Kartenskizze ist dieser Bekanntmachung zur Orientierung als Anlage beigelegt. Karten im Maßstab 1:100.000 können beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie bei den Landkreisen Havelland, Ostprignitz-Ruppin und Potsdam-Mittelmark sowie der Stadt Brandenburg, untere Naturschutzbehörden, von jedermann kostenlos während der Dienstzeit eingesehen werden.

**II.**

**Zweck des Naturparks**

Zweck der Ausweisung des Naturparks ist die Bewahrung des brandenburgischen Natur- und Kulturerbes. Hier sollen beispielhaft umweltverträgliche Nutzungsformen in Übereinstimmung mit Naturschutzanforderungen praktiziert werden. Zweck ist weiterhin die einheitliche Pflege und Entwicklung des Gebiets für die Erhaltung und Förderung vielfältiger Lebensräume und der naturverträglichen Erholung sowie die Bewahrung und Entwicklung einer eisenzeitlich geprägten und historisch gewachsenen Kulturlandschaft.

Die Bekanntmachung des Naturparks dient daher insbesondere

1. der Erhaltung und Förderung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit einer reich strukturierten, weitgehend harmonischen Kulturlandschaft mit einer Vielzahl unterschiedlicher, stark miteinander verzahnter Landschaftselemente, vor allem
  - a) der unteren Havelniederung und ihrer Randniederungen als größtes zusammenhängendes Feuchtgebiet im Binnenland Mitteleuropas mit herausragender nationaler und internationaler Bedeutung,
  - b) der Vielfalt von Strukturen aus glazial geformten Grund-, End- und Stauchmoränen sowie postglazial sedimentierten Talsand- und Elbauenlehmfleichen, Dünen äolischer Herkunft und überwiegend in historischer Zeit gewachsener Niedermoore,
  - c) der unzersiedelt gebliebenen ländlichen Räume,

- d) der Havel, ihrer Nebenflüsse, Seen und zahlreichen Stillgewässer,
  - e) der überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzten Ländchen,
  - f) weiterer kulturhistorisch und landschaftsästhetisch wertvoller und vielgestaltiger Landschaftsstrukturen, vor allem Dorfbilder und Alleen;
2. dem Schutz und der Entwicklung naturraumtypischer ausgebildeter, vielfältiger Lebensräume mit einer Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten;
  3. der Ergänzung und dem Aufbau eines Verbundsystems verschiedener miteinander vernetzter Biotope;
  4. dem Erhalt traditioneller und der Förderung umweltverträglicher, nachhaltiger Nutzungsformen in den Bereichen Land-, Forst-, Fischerei- und Wasserwirtschaft sowie Erholungswesen und Fremdenverkehr;
  5. der Förderung der Umweltbildung und Umwelterziehung und

6. der Einwerbung und dem gezielten Einsatz von Mitteln zur Pflege und Entwicklung des Gebietes aus Förderprogrammen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union.

### III.

#### Trägerschaft, Verwaltung

Träger des Naturparks ist das Land Brandenburg. Der Naturpark wird von der Landesanstalt für Großschutzgebiete gemäß § 58 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes verwaltet. Die Landesanstalt für Großschutzgebiete ist Träger öffentlicher Belange. Die Naturparkverwaltung hat ihren Sitz in 14715 Parey, Dorfstr. 5.

### IV.

#### Wirksamwerden

Die Erklärung zum Naturpark gilt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes als bekannt gemacht.



Darstellung auf der Grundlage von  
Daten der Landesvermessung

Kartenskizze zur Lage des  
Naturparks

„Westhavelland“

## **Freihalten des Lichtraumprofils an Bundesfern- und Landesstraßen in Waldlagen Brandenburgs**

Gemeinsamer Runderlaß des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr  
Abteilung 5 - Nr. 12/1998 - Straßenunterhaltung -  
Vom 15. April 1998

Die ständige Überwachung und Pflege sowie der Lichtraumprofilschnitt an straßenbegleitendem Grün sind im Interesse der Verkehrssicherheit unumgänglich. Damit verbundene Maßnahmen berühren auch die Belange der Forstwirtschaft. Der Erlaß soll dazu beitragen, die Kommunikation zwischen den Vertretern zweier Interessenlagen, der Verkehrssicherheit auf der einen und der Walderhaltung und -entwicklung auf der anderen Seite, bereits im Vorfeld erforderlicher Maßnahmen so zu regeln, daß Konflikte weitgehend vermieden werden. Der vorliegende Erlaß ist bei Bundes- und Landesstraßen in Brandenburg anzuwenden.

Den kommunalen Straßenbaulastträgern wird die sinngemäße Anwendung empfohlen.

### **I.**

Die Straßenbauämter und die Ämter für Forstwirtschaft unterrichten sich gegenseitig über mögliche Beeinträchtigungen des Lichtraumprofils an Bundesfernstraßen und Landesstraßen. Zu diesem Zweck sollen in der Regel in einem Abstand von ein bis zwei Jahren gemeinsame Besichtigungsfahrten des Straßenbauamtes und der Ämter für Forstwirtschaft auf Straßen in Waldlagen durchgeführt werden, deren Ergebnis in einer Niederschrift festzuhalten ist.

### **II.**

Die Ämter für Forstwirtschaft unterstützen die Eigentümerermittlung durch Feststellung der Eigentumsart des jeweiligen Waldes (Staats-, Körperschafts- und Privatwald) und der Gemarkung. Die konkrete Eigentümerermittlung muß durch die Straßenbaulastträger über die zuständigen Gemeinden erfolgen.

### **III.**

Der Besitzer eines Körperschaftswaldes im Sinne von § 3 Abs. 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) oder eines Privatwaldes im Sinne von § 3 Abs. 3 LWaldG bzw. der Nutzungsberechtigte gemäß § 3 Abs. 4 LWaldG, sofern dieser unmittelbar Besitzer des Waldes ist, wird durch das zuständige Straßenbauamt aufgefordert, das Lichtraumprofil innerhalb einer angemessenen Frist wiederherzustellen (§ 1004 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches [BGB] bzw. § 8 Abs. 7 a des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG], § 20 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes [BbgStrG]). Dabei ist der

Waldbesitzer darauf hinzuweisen, daß das Lichtraumprofil auf seine Kosten freigeschnitten wird, wenn er seine Verpflichtung nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt.

Bei Staatswald des Landes Brandenburg wird das Lichtraumprofil von den Ämtern für Forstwirtschaft bzw. Oberförstereien freigeschnitten; soweit es sich um Staatswald des Bundes handelt, sind die Bundesforstämter zuständig.

### **IV.**

Kommt ein Waldbesitzer der Aufforderung des Straßenbauamtes innerhalb der festgesetzten Frist nicht nach, ist das Lichtraumprofil vom Straßenbauamt wiederherzustellen (§§ 910 Abs. 1, 812 Abs. 1, 818 BGB bzw. § 8 Abs. 7a Satz 2 FStrG, § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgStrG). Die entstehenden Kosten sind vom Waldbesitzer zu tragen. Wenn die Gefährdungssituation dem nicht entgegensteht (bei Gefahr in Verzug muß der Straßenbaulastträger sofort handeln), sind die Leistungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) auszuschreiben und zu vergeben. Im übrigen darf der Straßenbaulastträger die Arbeiten auch in Eigenleistung ausführen, wenn das für die Betroffenen kostengünstiger ist als ein Unternehmereinsatz.

### **V.**

Das Lichtraumprofil kann in aller Regel vom Straßengrundstück aus freigeschnitten werden. Sollte es jedoch unabweislich notwendig sein, das der Straße benachbarte Waldgrundstück zu betreten, so hat der Waldbesitzer dies zu dulden. Schäden, die dem Waldbesitzer durch das Betreten entstehen, hat der Straßenbaulastträger zu ersetzen (§ 11 Abs. 5 FStrG, § 26 Abs. 1 Satz 5 BbgStrG).

### **VI.**

Sofern der Waldbesitzer, das Amt für Forstwirtschaft/die Oberförstereien oder beauftragte Dritte das Lichtraumprofil freischneiden, ist das Straßenbauamt - vorbehaltlich anderer Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden - gemäß § 45 Abs. 6 in Verbindung mit Absatz 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zuständige Behörde für die Anordnung von Verkehrsverboten und -beschränkungen sowie für Entscheidungen über Maßnahmen zur Verkehrsumleitung und -lenkung.

### **VII.**

Dieser Runderlaß tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

**Grundsatzbeschuß Nr. 23  
des Landespersonalausschusses Brandenburg**

Vom 29. April 1998

Der Landespersonalausschuß hat in seiner Sitzung vom 29. April 1998 nachstehenden Grundsatzbeschuß gefaßt:

Auf Grund des § 84 Abs. 2 des Beamtengesetzes für das Land Brandenburg (LBG) vom 24. Dezember 1992 (GVBl. I S. 506), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1998 (GVBl. I S. 65), in Verbindung mit § 40 der Laufbahnverordnung (LVO) vom 25. Februar 1997 (GVBl. II S. 58) wird folgendes festgestellt:

1. **Lehrkräfte des Landes Brandenburg** mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR, die
  - a) spätestens am 31. Dezember 1996 die vorgeschriebenen Voraussetzungen der Bewährungsanforderungsverordnung vom 20. August 1991 (GVBl. S. 378) und der diese ergänzenden Vorschriften für Bewerber mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR für eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe erfüllten,
  - b) aus Gründen, die nicht in ihrer Person lagen, bis zum 31. Dezember 1996 als Lehrer teilzeitbeschäftigt waren und deshalb vor dem 1. Januar 1997 nicht mehr in ein Beamtenverhältnis berufen worden sind,
  - c) auf Grund ihrer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung nach dem 1. August 1991 mindestens sechs Jahre und sechs Monate als Lehrer im Schuldienst des Landes Brandenburg verwendet worden sind und sich nach Feststellung der zuständigen Stelle bewährt haben,
  - d) bis zum 31. Dezember 1999 die Voraussetzungen des § 40 Abs. 3 Nr. 1 und 2 LVO erfüllen und
  - e) bis zum 31. Dezember 1999 gemäß § 39 b des 4. Änderungsgesetzes zum LBG (Teilzeitgesetz) vom 7. April 1998 (GVBl. I S. 65) unter der Voraussetzung ständiger Teilzeit als Lehrer des Landes Brandenburg in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden,

besitzen die Befähigung für die Laufbahnen des Fachlehrers, des Lehrers, des Förderschullehrers und des Studienrates, für die auf Grund der Vorbemerkung Nummer 16 b zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B in der Brandenburgischen Besoldungsordnung A Eingangsamter ausgebracht sind, als andere Bewerber, mit der Maßgabe, daß

bis zum Inkrafttreten einer Schullaufbahnverordnung nur das Eingangsamter verliehen werden darf.

2. Für die Übernahme der unter Nummer 1 genannten Lehrkräfte in das Einstellungsteilzeitbeamtenverhältnis auf Probe wird auf Grund des § 41 Abs. 1 Nr. 1 LVO die Ausnahme von der Pflicht zur Stellenausschreibung des § 4 Abs. 1 LVO für Stellen des Schuldienstes zugelassen, die bis zum 31. Dezember 1996 mit Angestellten besetzt waren, die nicht in ein Beamtenverhältnis berufen werden konnten.
3. Die Probezeit beträgt drei Jahre. Der Grundsatzbeschuß Nr. 20 vom 11. Dezember 1996 (ABl. 1997 S. 110) findet entsprechende Anwendung.
4. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport berichtet dem Landespersonalausschuß über den Stand der Umsetzung dieses Grundsatzbeschlusses
  - bis zum 28. Februar 1999 für den Stichtag 31. Dezember 1998,
  - bis zum 31. Juli 1999 für den Stichtag 30. Juni 1999 und
  - bis zum 29. Februar 2000 abschließend.

**Bekanntmachung der Neufassung  
des Kirchengesetzes über die Verwaltung  
des Vermögens und die Aufsicht  
in Finanzangelegenheiten (Vermögensgesetz)**

Bekanntmachung der Evangelischen Kirche  
in Berlin-Brandenburg

Aufgrund von § 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Vermögens und die Aufsicht in Finanzangelegenheiten (Vermögensgesetz) vom 15. November 1997 (KABl. S. 221) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Vermögens und die Aufsicht in Finanzangelegenheiten (Vermögensgesetz) in der Fassung vom 20. Dezember 1991 (KABl. S. 193) in der vom 1. Januar 1998 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Berlin, den 19. Februar 1998

Konsistorium

In Vertretung  
Pettelkau

**Kirchengesetz  
über die Verwaltung des Vermögens  
und die Aufsicht in Finanzangelegenheiten  
(Vermögensgesetz)  
in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 19. Februar 1998**

**Inhaltsübersicht:**

**I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze**

- § 1 Zweckbindung
- § 2 Gliederung nach der Zweckbestimmung
- § 3 Vermögensbestandteile
- § 4 Grundsätze und Aufgaben der Vermögensverwaltung
- § 5 Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen

**II. Besondere Bestimmungen zu den Vermögensbestandteilen**

1. Grundvermögen

- § 6 Widmung
- § 7 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
- § 8 Pflege des Grundbesitzes
- § 9 Denkmalschutz
- § 10 Vergabe von Erbbaurechten
- § 11 Vermietung und Verpachtung
- § 12 Nachweis, Erfassung

2. Bewegliche Sachen

- § 13 Bewegliches Vermögen

3. Kapitalvermögen und Rücklagen

- § 14 Anlage und Verwaltung
- § 15 Rücklagen
- § 16 Verpflichtung zur Ansammlung von Rücklagen

4. Beteiligungen

- § 17 Beteiligung, Mitgliedschaft, Kapitalanlage

5. Nutzungen und Rechte

- § 18 Erhalt, Ablösung, Umwandlung

6. Versicherungen

- § 19 Versicherungsschutz

**III. Schulden, Darlehen und Bürgschaften**

- § 20 Schulden
- § 21 Darlehensaufnahme
- § 22 Bürgschaften

**IV. Rechnungslegung**

- § 23 Vermögensrechnung
- § 24 Bewertung des Vermögens und der Schulden

**V. Bauwesen**

- § 25 Genehmigungsbefürdigte Bauvorhaben
- § 25 a Kirchliche Belange im Bauleitplanungsrecht
- § 25 b Gebäudebedarfsplanung
- § 25 c Kirchliche Bauordnung

**VI. Kirchenaufsicht über die Kirchengemeinden und Kirchenkreise, Genehmigung kirchlicher Rechtsakte**

- § 26 Aufsicht
- § 27 Rechtswirkung der Genehmigung
- § 28 Genehmigungsbefürdigte Beschlüsse und Rechtsgeschäfte
- § 29 Genehmigungsgrundsätze

**VII. Schlußbestimmungen**

- § 30 Erlaß von Rechtsverordnungen
- § 31 Geltungsbereich
- § 32 Inkrafttreten

**I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze**

§ 1

**Zweckbindung**

Kirchliches Vermögen umfaßt alle Sachen und geldwerten Rechte und darf nur zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags erworben und verwendet werden.

§ 2

**Gliederung nach der Zweckbestimmung**

(1) Nach seiner Zweckbestimmung gliedert sich das Vermögen in folgende Vermögensteile:

1. Sondervermögen,
2. Treuhandvermögen,
3. Pfarrvermögen,
4. Allgemeines Kirchenvermögen.

Die Schulden, zu denen alle geldwerten Verpflichtungen gehören, gliedern sich entsprechend.

(2) Sondervermögen sind der Körperschaft zustehende zweckgebundene Vermögensbestände,

- a) deren Erträge aufgrund Herkommens oder eines Rechtsgeschäfts der Stifterin oder des Stifters zur Erfüllung bestimmter Zwecke verwendet werden sollen, insbesondere das Vermögen rechtlich unselbständiger Stiftungen, oder
- b) für die nach gesetzlichen Vorschriften oder vertraglichen



Vereinbarungen Sonderrechnungen geführt werden sollen, z. B. Wirtschaftsbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit, Grabpflegevorauszahlungen.

(3) Treuhandvermögen sind fremde Vermögensbestände, die der Körperschaft von Dritten zur treuhänderischen Verwaltung übertragen worden sind, insbesondere selbständige Stiftungen und in Kassengemeinschaften und Fonds geführtes Vermögen.

(4) Zum allgemeinen Kirchenvermögen gehören alle Vermögensbestände, für die keine der vorgenannten Zweckbestimmungen zutrifft.

(5) Die Zweckbestimmung erstreckt sich auf die Erträge und das an die Stelle eines veräußerten Vermögensteils tretende Ersatzvermögen. Eine andere Verwendung ist nur zulässig, wenn die Zweckbestimmung geändert oder aufgehoben wird.

(6) Die Zweckbestimmung darf nur geändert oder aufgehoben werden, wenn und soweit der Vermögensteil für den bisherigen Zweck nicht mehr oder für einen anderen oder erweiterten Zweck dringender benötigt wird und die Änderung oder Aufhebung sachlich und wirtschaftlich vertretbar ist. Der Stifterwille ist zu beachten.

### § 3

#### Vermögensbestandteile

(1) Nach der Art der Anlage gliedern sich die Vermögensteile in

1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
2. bewegliche Sachen mit Ausnahme der geringwertigen Wirtschaftsgüter und Vorräte,
3. Kapitalvermögen und Rücklagen,
4. Beteiligungen,
5. Nutzungen und Rechte auf wiederkehrende Leistungen.

(2) Hierbei dienen dem kirchlichen Auftrag

- a) die dem Gottesdienst und der Seelsorge gewidmeten sowie die für die Aufgabenerfüllung in Diakonie und Verwaltung benötigten Vermögensgegenstände vornehmlich unmittelbar durch Gebrauch (Zweckvermögen),
- b) die übrigen, keinem speziellen Aufgabenbereich zugeordneten Vermögensgegenstände mittelbar durch ihre Erträge (Finanzvermögen).

### § 4

#### Grundsätze und Aufgaben der Vermögensverwaltung

(1) Es ist Aufgabe der für die Vermögensverwaltung zuständigen Organe, dafür zu sorgen, daß die Anlage des Vermögens dem kirchlichen Auftrag nicht widerspricht und

- a) das kirchliche Vermögen sparsam und wirtschaftlich verwaltet wird und nach Möglichkeit in seinem Bestand und für die durch Gesetz, Stiftung, Widmung, Vertrag oder Satzung bestimmten Zwecke ungeschmälert erhalten bleibt,
- b) aus dem kirchlichen Vermögen, soweit es nach seiner Zweckbestimmung dazu geeignet ist, angemessene Erträge erzielt werden,
- c) durch rechtzeitiges Planen und plangemäßes Bewirtschaft-

ten der Einnahmen und Ausgaben die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben gesichert wird,

- d) über die gesamte Vermögensverwaltung Rechnung gelegt und gegenüber den zuständigen Organen Rechenschaft gegeben wird,
- e) Bestandsnachweise geführt und die für die Vermögens- und Rechtsverhältnisse wichtigen Urkunden und Schriftstücke sicher und geordnet aufbewahrt werden.

(2) Das für die Vermögensverwaltung zuständige Organ bestellt - unbeschadet seiner bestehenbleibenden Gesamtverantwortung - für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Wirtschaftlerin oder einen Wirtschaftler und kann Einzelpersonen zu bestimmten Verwaltungshandlungen ermächtigen.

### § 5

#### Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen

(1) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen dürfen nur angenommen werden, wenn sie nicht überschuldet sind und keine Zweckbestimmung oder Auflage enthalten, die dem Auftrag der Kirche entgegenstehen. Dies gilt entsprechend für den Anfall von Vermögen bei Auflösung juristischer Personen.

(2) Im Falle einer Erbeinsetzung muß die Entscheidung über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft umgehend getroffen werden. \*)

## II. Besondere Bestimmungen zu den Vermögensbestandteilen

### 1. Grundvermögen

#### § 6

##### Widmung

(1) Gottesdienstliche Räume werden durch die Bischöfin oder den Bischof oder von ihr oder ihm Beauftragte eingeweiht. Mit der Einweihung ist das Gebäude oder der Raum der Nutzung für gottesdienstliche Zwecke gewidmet.

(2) Bei Pfarrhäusern, Gemeindehäusern und sonstigen kirchlichen Zwecken dienenden Gebäuden gilt die erstmalige Ingebrauchnahme als Widmung.

#### § 7

##### Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

(1) Die zum Zweckvermögen gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte sind nach Herkommen und Wid-

\*) Eine Ausschlagung muß binnen sechs Wochen gegenüber dem Nachlaßgericht in öffentlich beglaubigter Form erklärt werden (§ 1944 BGB). Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Erbe von dem Anfall der Erbschaft und dem Grund der Berufung durch Mitteilung des Nachlaßgerichts Kenntnis erlangt. Stellt sich nach Ablauf der Ausschlagungsfrist die Überschuldung des Nachlasses heraus, ist von der Möglichkeit der Beschränkung der Erbenhaftung auf den Nachlaß (§§ 1975 ff. BGB) Gebrauch zu machen.

mung grundsätzlich unveräußerlich. Sie dürfen nur entwidmet und veräußert werden, wenn besondere kirchliche, öffentliche, soziale oder wirtschaftliche Gründe vorliegen.

(2) Bei zum Finanzvermögen gehörenden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten richten sich Erwerb und Veräußerung hauptsächlich nach langfristigen wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

(3) Der Veräußerungserlös ist vorzugsweise zum Erwerb von gleichwertigem und rentierlichem Grundbesitz zu verwenden. Ist dies nicht möglich oder unzweckmäßig, so ist der Erlös zugunsten des bisherigen Vermögenszwecks als Kapitalvermögen anzulegen; Ausnahmen zur Erhaltung anderen Vermögens der Körperschaft sind zulässig.

(4) Bemessungsgrundlage für Kauf, Tausch und Veräußerung ist der Verkehrswert. Verkehrswert ist der Preis, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach Lage und Beschaffenheit unter Berücksichtigung der rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften zu erzielen ist. Persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.

#### § 8

##### **Pflege des Grundbesitzes**

(1) Die kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet, die ihnen gehörenden oder von ihnen genutzten Grundstücke und Gebäude ordentlich zu unterhalten bzw. die ordentliche Unterhaltung zu überwachen, soweit diese vertraglich Dritten obliegt.

(2) Zur Bauunterhaltung gehören:

- a) die Erhaltung von Gebäuden in Dach und Fach,
- b) die Erhaltung der Benutzbarkeit der Räume,
- c) die Erhaltung der Installationen und betrieblichen Einbauten,
- d) die Erhaltung der Außenanlagen,
- e) der Ersatz von erneuerungsbedürftigen Bauteilen.

(3) Der Zustand des kirchlichen Grundbesitzes und seiner Einrichtungen ist laufend zu überwachen und regelmäßig durch eine Begehung festzustellen. Diese soll bei bebauten Grundstücken mindestens alle zwei Jahre, bei unbebauten Grundstücken alle vier Jahre unter Hinzuziehung von Sachkundigen durchgeführt werden. Über die Feststellungen bei der Begehung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Auftretende Mängel sind alsbald zu beseitigen, notwendige Verbesserungen rechtzeitig vorzubereiten und nach Möglichkeit durchzuführen.

#### § 9

##### **Denkmalschutz**

(1) Boden-, Bau-, Kunst- und Naturdenkmale bedürfen wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wertes oder wegen ihrer Bedeutung für ihre Umgebung oder zum Zwecke der Bewahrung der Umwelt in erhöhtem Maße des Schutzes und der Pflege.

(2) Kulturdenkmale (Boden-, Bau- und Kunstdenkmale) und ihre Umgebung unterliegen nach öffentlichem Denkmalschutzrecht gesteigerten Anforderungen an die Erhaltung und Unterhaltung.

(3) Bei Eingriffen an Kulturdenkmälern von gesamtkirchlichem Interesse oder herausragender öffentlicher Bedeutung und bei grundsätzlichen Unstimmigkeiten mit den Denkmalbehörden ist das Konsistorium zu beteiligen.

#### § 10

##### **Vergabe von Erbbaurechten**

(1) Die Vergabe von Erbbaurechten an Grundstücken dient der langfristigen Erhaltung des kirchlichen Grundvermögens und ist zulässig, wenn die Grundstücke in absehbarer Zeit nicht zum Gebrauch für kirchliche Zwecke benötigt werden.

(2) Der Erbbauzins ist auf der Grundlage des Verkehrswertes des Erbbaugrundstückes festzusetzen. Wenn der Erbbauzins nicht durch eine Einmalentschädigung abgegolten wird, ist sein Wert durch eine Geldwertsicherungsklausel abzusichern.

#### § 11

##### **Vermietung und Verpachtung**

Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie Teile davon, die nicht unmittelbar kirchlich genutzt werden und an denen auch keine Erbbaurechte bestellt sind oder alsbald bestellt werden sollen, sind zu den ortsüblichen Sätzen zu vermieten, zu verpachten oder anderweitig ertragbringend zu nutzen. Die Verträge bedürfen der Schriftform.

#### § 12

##### **Nachweis, Erfassung**

(1) Alle Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte müssen auf den Namen des Berechtigten im Grundbuch eingetragen sein. Gleiches gilt für Miteigentumsanteile sowie für dingliche Rechte kirchlicher Rechtsträger an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten Dritter. Subjektiv-dingliche Rechte kirchlicher Rechtsträger (z. B. Grunddienstbarkeiten) sollen auch im Bestandsverzeichnis des Grundstücks des kirchlichen Berechtigten vermerkt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Grundstücke und Rechte sind außerdem in einem kirchlichen Grundbesitznachweis mit ihren wesentlichen Merkmalen einschließlich ihrer Zweckbestimmung zu verzeichnen. Der Grundbesitznachweis ist auf dem laufenden zu halten. Seine Form wird vom Konsistorium durch Verwaltungsbestimmungen festgelegt.

(3) Der Grundbesitznachweis und die erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge, grundbuchamtliche Benachrichtigungsschreiben, Katasterauszüge, katasteramtliche Handzeichnungen bzw. Pläne, Flurkarten, Kaufverträge usw.) müssen geordnet und sicher aufbewahrt werden. Je ein weiterer

Grundbesitznachweis einschließlich aller wesentlichen Unterlagen in Zweitschriften, beglaubigten Abschriften oder Ablichtungen sollen bei dem zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamt oder einer entsprechenden Dienststelle des Kirchenkreises und dem Konsistorium aufbewahrt werden.

## 2. Bewegliche Sachen

### § 13

#### Bewegliches Vermögen

(1) Zum beweglichen Vermögen gehören Gebrauchs- und Einrichtungsgegenstände, die nicht mit einem Gebäude fest verbunden sind, sowie Gegenstände, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben. Sie sind in einem Inventarverzeichnis zu erfassen. Für die Instandhaltung ist zu sorgen. Instandsetzungskosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Inventarteils stehen.

(2) Erwirbt eine Körperschaft nicht mehr gültige Briefmarken, Schmuck, Wert- oder Kunstgegenstände durch Schenkung oder von Todes wegen, so ist, gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen und unter Bezugnahme auf gängige Kataloge, ihr Bestand in einer Anlage zum Inventarverzeichnis zu erfassen, ihr Wert zu ermitteln und für sichere Aufbewahrung zu sorgen. Eine alsbaldige Veräußerung ist anzustreben, sofern nicht besondere Gründe dem entgegenstehen.

## 3. Kapitalvermögen und Rücklagen

### § 14

#### Anlage und Verwaltung

(1) Das Kapitalvermögen umfaßt das Geldvermögen. Hierzu gehören nicht die Mittel der laufenden Haushaltswirtschaft.

(2) Über das Kapitalvermögen ist Buch zu führen. Die Buchführung soll mit der Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben der Haushaltswirtschaft verbunden werden. Die Vorschriften der Ordnung für das kirchliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Das Kapitalvermögen ist sicher und ertragbringend bei angemessener Mischung und Streuung anzulegen. Dabei hat der Grundsatz der Sicherheit Vorrang. Die Kapitalanlage ist zulässig

1. in Forderungen, für die ein sicheres Grundpfandrecht an einem inländischen Grundstück besteht,
2. in Darlehen an kirchliche Körperschaften, sofern nach der bisherigen und der zu erwartenden Entwicklung der Ertrags- und Vermögenslage die vertraglich vereinbarte Verzinsung und Rückzahlung gewährleistet scheinen,
3. in festverzinslichen, auf Deutsche Mark lautenden Wertpapieren, die an einer inländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind,
4. in Forderungen, die in das Schuldbuch des Bundes oder eines Bundeslandes eingetragen sind, sowie in Mobilisierungs- und Liquiditätspapieren (§ 42 Abs. 1 und § 42a

Abs. 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank),

5. in Anteilen an Renten- und (offenen) Immobilienfonds, deren Ausgabe- und Rücknahmepreise börsentäglich veröffentlicht werden,
6. in Beteiligungen an kirchlichen Darlehens- bzw. Kreditgenossenschaften.

(4) Das Konsistorium kann den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, die Kirchenleitung für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg in begrenztem Umfang eine andere Anlageform als die in den vorstehenden Absätzen vorgeschriebene gestatten.

(5) Richtlinien für die Anlage des Kapitalvermögens erläßt die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Ständigen Haushaltsausschuß der Landessynode.

(6) Es ist zulässig, Kapital- und Rücklagebestände unter Beachtung der Anlagegrundsätze der Absätze 3 bis 5 als Wertpapiersondervermögen (Fonds) bei einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft verwalten zu lassen.

(7) Das Konsistorium ist berechtigt und bei genügender Nachfrage verpflichtet, ein Wertpapiersondervermögen (Fonds) aufzulegen oder von einer inländischen Kapitalanlagegesellschaft verwalten zu lassen, an dem die kirchlichen Körperschaften Anteile erwerben können. Anlagegrundsätze legt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Haushaltsausschuß der Landessynode fest.

### § 15

#### Rücklagen

(1) Das Rücklagevermögen besteht aus Kapitalbeständen, die aus der laufenden Haushaltswirtschaft ausgeschieden und für einen bestimmten späteren Verwendungszweck zurückgelegt sind; es dient

- a) der Sicherung der Haushaltswirtschaft (Betriebsmittel-, Ausgleichs-, Tilgungs- und Bürgschaftssicherungsrücklagen),
- b) der Deckung des Ausgabedarfs für Investitionen,
- c) sonstigen, allgemein zugelassenen Zwecken (z. B. Vorsorge für spätere Verpflichtungen, Versorgungslasten); für die Zulassung gilt § 14 Abs. 4 entsprechend.

Im Beschluß über die Bildung einer Rücklage gemäß Buchstabe b oder Buchstabe c soll die Zweckbestimmung der Rücklage festgelegt und näher erläutert werden. Die Höhe des anzusammelnden Kapitals soll der Zweckbestimmung entsprechen.

(2) Das Rücklagevermögen ist so anzulegen, daß es bei Bedarf für seinen Zweck verfügbar ist. § 14 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Mehrere Rücklagen gemäß Absatz 1 Buchst. a können in einer Sammelrücklage zusammengefaßt werden. Vorschriften über die Höhe der einzelnen Rücklagen bleiben davon unberührt.

## § 16

**Verpflichtung zur Ansammlung von Rücklagen**

(1) Es ist eine Betriebsmittelrücklage zu bilden, damit die rechtzeitige Leistung der Ausgaben gesichert ist. Der Mindestbestand soll 8 v. H. des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre erreichen, ihr Höchstbestand 15 v. H. dieses Durchschnitts nicht übersteigen. Eine Inanspruchnahme dieser Rücklage soll bis zum Ende des Haushaltsjahres wieder ausgeglichen werden.

(2) Zum Ausgleich von Schwankungen bei den Haushaltseinnahmen ist eine allgemeine Ausgleichsrücklage zu bilden. Ihr Mindestbestand soll 10 v. H. des durchschnittlichen Haushaltsvolumens der vorangegangenen drei Haushaltsjahre erreichen, ihr Höchstbestand 25 v. H. dieses Durchschnitts nicht übersteigen.

(3) Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden, soll eine Tilgungsrücklage angesammelt werden.

(4) Sind Bürgschaften oder Verpflichtungen aus Gewähr- und ähnlichen Verträgen übernommen worden, so soll zur Sicherung gegen unerwartete Inanspruchnahmen eine Bürgschaftsicherungsrücklage gebildet werden. Sie ist bis zu 5 v. H. der Bürgschaftsverpflichtungen anzusammeln.

(5) Bei der Bemessung der Mindest- und Höchstbestände in den Absätzen 1 und 2 bleiben einmalige Baumaßnahmen mit Kosten ab 100.000,- DM und der Bedarf für Einrichtungen, für die besondere Haushalts- und Wirtschaftspläne geführt werden, außer Ansatz.

(6) Für Einrichtungen mit besonderen Haushalts- oder Wirtschaftsplänen sind eigene Rücklagen zu bilden. Ihre Mindest- und Höchstbestände werden durch Rechtsverordnung festgelegt, die die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Haushaltsausschuß der Landessynode erläßt.

(7) Zinsen von Rücklagen sollen diesen wieder zugeführt werden, solange die Rücklage den Höchstbetrag oder - falls ein solcher nicht festgelegt ist - eine angemessene Höhe noch nicht erreicht hat.

(8) Eine Verpflichtung, Rücklagen anzusammeln und durch Zuführungen zu verstärken, besteht grundsätzlich nur insoweit, als dies mit der jeweiligen Haushaltslage zu vereinbaren ist.

**4. Beteiligungen**

## § 17

**Beteiligung, Mitgliedschaft, Kapitalanlage**

(1) Eine kirchliche Körperschaft darf sich an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem solchen bestehenden Unternehmen nur beteiligen, wenn

- a) daran ein wichtiges, zum eigenen Wirkungskreis gehörendes Interesse besteht und sich der angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen läßt,

- b) die Einzahlungsverpflichtung und die Haftung der Körperschaft auf einen ihrer Leistungsfähigkeit entsprechenden Betrag begrenzt werden,
- c) die Körperschaft einen angemessenen Einfluß im Überwachungsorgan des Unternehmens erhält,
- d) eine ordnungsgemäße Buchführung, Rechnungslegung und Kontrolle gewährleistet sind. Eine Prüfung durch den Kirchlichen Rechnungshof soll vorgesehen werden.

Körperschaften, die sich beteiligt haben, müssen im Abstand von fünf Jahren prüfen, ob das wichtige Interesse an der Beteiligung fortbesteht.

(2) Als Beteiligung im Sinne dieser Vorschrift gelten nicht

- a) Mitgliedschaften in einer Wirtschaftsgenossenschaft oder Genossenschaftsbank, die nur erworben werden, um die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Aufnahme einer Geschäftsverbindung zu schaffen,
- b) der Erwerb von Geschäftsanteilen an einer kirchlichen Genossenschaftsbank zum Zwecke der Kapitalanlage.

**5. Nutzungen und Rechte**

## § 18

**Erhalt, Ablösung, Umwandlung**

(1) Die auf Gesetz, Vertrag oder Herkommen beruhenden Nutzungen und Rechte (z. B. aus Baulast- und Patronatsverpflichtungen) sind zu erhalten und wahrzunehmen.

(2) Die Ablösung oder Umwandlung von Rechten darf nur erfolgen, wenn ein besonderes Interesse an der Ablösung oder Umwandlung oder eine Verpflichtung hierzu besteht. Die Ablösung ist nur gegen einen der Nutzung oder dem Recht angemessenen Wertausgleich zulässig.

**6. Versicherungen**

## § 19

**Versicherungsschutz**

(1) Zur Sicherung des kirchlichen Vermögens ist für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

(2) Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg sichert die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und sich selbst durch eine Sammelhaftpflichtversicherung gegen Haftpflichtansprüche Dritter wegen Schäden auf kirchlichen Grundstücken, in kirchlichen Gebäuden, bei kirchlichen Veranstaltungen oder durch ein Verhalten kirchlicher Beschäftigter, für das die kirchliche Körperschaft einzutreten hat. Das Nähere regelt das Konsistorium.

(3) Der Schutz der Gebäude gegen die Folgen von Feuerschäden, gegen Bauwesenschäden und gegen Haftpflichtansprüche aus dem Tankanlagenwagnis muß durch objektbezogene Einzelverträge, ggf. innerhalb von Rahmenverträgen, erfolgen.

(4) Der Schutz des Sachvermögens der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche gegen die Folgen von

Feuer-, Sturm-, Leitungswasser- und Einbruchschäden erfolgt, soweit nicht Absatz 3 zutrifft, durch von der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg abgeschlossene Sammelversicherungen. Die Kosten sind von den beteiligten kirchlichen Körperschaften zu tragen. Das Nähere über den Umfang des Versicherungsschutzes und die von den kirchlichen Körperschaften zu beachtenden Obliegenheiten regelt das Konsistorium.

### III. Schulden, Darlehen und Bürgschaften

#### § 20

##### Schulden

(1) Schulden im Sinne dieses Gesetzes sind alle geldwerten Verpflichtungen mit Ausnahme der Verpflichtungen der laufenden Kassenwirtschaft.

(2) In den Nachweis über die Schulden sind aufzunehmen:

- a) Verpflichtungen aus Hypotheken und Grundschulden,
- b) Darlehensschulden (einschließlich innerer Darlehen),
- c) sonstige in Geld zu erfüllende Verpflichtungen (z. B. Renten) mit Ausnahme derjenigen aus der laufenden Verwaltung (z. B. Dienst- und Versorgungsbezüge, Umlagen),
- d) Bürgschaften und Gewährverpflichtungen.

#### § 21

##### Darlehensaufnahme

(1) Darlehen für Bauaufgaben dürfen aufgenommen werden, wenn der Schuldendienst und die dauernden Lasten der Unterhaltung und Verwaltung des Gebäudes aus laufenden Einnahmen gedeckt werden können.

(2) Für alle übrigen Aufgaben dürfen Darlehen nur zur Bestreitung eines außerordentlichen Bedarfs aufgenommen werden, der aus anderen Mitteln, insbesondere aus Rücklagen, nicht gedeckt werden kann. Die Zins- und Tilgungsverpflichtungen müssen mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers im Einklang stehen.

(3) Anstelle einer Darlehensaufnahme ist die vorübergehende Inanspruchnahme von Rücklagen oder Sondervermögen (inneres Darlehen) zulässig, wenn diese für den vorgesehenen Zweck einstweilen nicht benötigt werden und die Rückzahlung binnen angemessener Frist sichergestellt ist. Tilgung und Verzinsung sind festzulegen.

#### § 22

##### Bürgschaften

Bürgschaften dürfen nur in Ausnahmefällen und nur bei Vorliegen eines kirchlichen Interesses übernommen werden.

### IV. Rechnungslegung

#### § 23

##### Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung ist auf der Grundlage der abgeschlossenen Buchführung und ihrer Rechnungsunterlagen aufzustellen. Ihr sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) Bestandsliste über das am Schluß des Haushaltsjahres vorhandene Grundvermögen nach Lage und Fläche,
- b) ein Vermerk über die Beachtung der Inventarordnung,
- c) eine Übersicht über den Stand der Schulden und Bürgschaften.

#### § 24

##### Bewertung des Vermögens und der Schulden

(1) Das Grundvermögen und die beweglichen Sachen werden mit ihrem Bestand erfaßt, aber nicht bewertet.

(2) Forderungen aus Geldanlagen und Darlehen sind mit ihrem jeweiligen Stand, Beteiligungen mit dem Betrag der Einlage, Wertpapiere mit dem Kurswert, Anteile an Renten- und offenen Immobilienfonds sowie Wertpapier-Sonderfonds mit dem Rücknahmewert auszuweisen.

(3) Schulden sind mit dem Nennwert zu bewerten. Bei Darlehensschulden muß der Nennwert der Höhe der Rückzahlungsverpflichtung entsprechen. Bei Bürgschaften sind die Valutierungen der Hauptverpflichtung bei Jahreschluß anzugeben.

(4) Alle Bewertungen sind in Deutscher Mark vorzunehmen.

### V. Bauwesen

#### § 25

##### Genehmigungsbedürftige Bauvorhaben

Bei genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben (§ 28 Abs. 1 Nr. 19) ist das Konsistorium so frühzeitig zu unterrichten, daß es noch vor der endgültigen Beschlußfassung seine Anregungen und Hinweise geben kann. Das Konsistorium hat darauf zu achten, daß die wesentlichen baulichen, liturgischen und künstlerischen Gesichtspunkte zur Geltung kommen und daß sparsam nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und unter Berücksichtigung ökologischer Belange in einer möglichst geringe Folgekosten verursachenden Weise gebaut wird.

#### § 25 a

##### Kirchliche Belange im Bauleitplanungsrecht

(1) Das Konsistorium nimmt die im staatlichen Baurecht den Trägerinnen und Trägern öffentlicher Belange eingeräumten Beteiligungsrechte bei der Aufstellung von Bauleitplänen wahr und gibt die erforderlichen Stellungnahmen im Benehmen mit den betroffenen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen ab.

(2) Sofern die betroffenen Kirchengemeinden und Kirchenkreise

selbst zur Stellungnahme aufgefordert werden, haben sie diese Aufforderung unverzüglich an das Konsistorium weiterzuleiten.

#### § 25 b

##### **Gebäudebedarfsplanung**

Zur langfristigen Sicherstellung der kirchlichen Dienste ist vom Kirchenkreis eine Perspektivplanung über den Bestand an kirchlichen Gebäuden aufzustellen und zu überwachen.

#### § 25 c

##### **Kirchliche Bauordnung**

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ständigen Haushaltsausschuß der Landessynode durch Rechtsverordnung (Kirchliche Bauordnung) das Nähere zur Planung und Durchführung von Bauvorhaben und Bau- und Inventarunterhaltungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden und Anlagen sowie zur widmungsfremden Nutzung und zum Entwidmungsverfahren kirchlicher Gebäude zu regeln.

### **VI. Kirchenaufsicht über die Kirchengemeinden und Kirchenkreise, Genehmigung kirchlicher Rechtsakte**

#### § 26

##### **Aufsicht**

(1) Das Konsistorium übt die Aufsicht in Finanzangelegenheiten durch Beratung und Prüfung aus. Die Aufsicht soll den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen dazu verhelfen, ihre Aufgaben in Bindung an die kirchlichen Ordnungen zu erfüllen, sie vor Schaden bewahren und ihre Verbundenheit mit der ganzen Kirche fördern und zur Geltung bringen. Sie soll so gehandhabt werden, daß Entschlußkraft und Verantwortungsfreude der Kirchengemeinden und Kirchenkreise gefördert werden.

(2) In Ausübung der Aufsicht kann das Konsistorium Auskünfte, Berichte und die Vorlage von Unterlagen fordern, Prüfungen veranlassen und Besichtigungen vornehmen.

#### § 27

##### **Rechtswirkung der Genehmigung**

(1) Beschlüsse und Rechtsgeschäfte, für die eine Genehmigung erforderlich ist, werden erst wirksam, wenn diese erteilt ist. Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt schriftlich und auf dem Dienstweg zu stellen. Ihm sollen alle zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beigelegt werden. Rechtsgeschäfte, die der notariellen Beurkundung bedürfen, dürfen erst nach Vorprüfung eines Vertragsentwurfs abgeschlossen werden.

(3) Ist das schuldrechtliche Geschäft genehmigt, so bedürfen die ihm entsprechenden Erfüllungsgeschäfte (Auflassung, Einigung und Übergabe) keiner besonderen Genehmigung mehr.

#### § 28

##### **Genehmigungsbedürftige Beschlüsse und Rechtsgeschäfte**

(1) Beschlüsse und Rechtsgeschäfte über folgende Gegenstände bedürfen der Genehmigung des Konsistoriums:

1. Erwerb, Veräußerung, Belastung, Inhaltsänderung (z. B. Rangänderung), Übertragung oder Aufgabe von Grundstücken, Rechten an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, ausgenommen Erklärungen kirchlicher Körperschaften bei der Belastung ausgegebener Erbbaurechte mit Grundpfandrechten,
2. Erklärungen, durch die öffentlich-rechtliche Baulasten übernommen werden,
3. Verwendung des Allgemeinen Kirchenvermögens und seiner Erträge zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken,
4. Änderung der Zweckbestimmung und Verwendung des übrigen kirchlichen Vermögens und seiner Erträge zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken sowie innere Darlehen des Zweckvermögens, sofern die Erträge für den Finanzausgleich in Anspruch genommen werden müssen,
5. Schuldanerkennnisse, Schuldversprechen, Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen, soweit diese nicht aus laufenden Einnahmen bis zum Ende des nächsten Rechnungsjahres erfüllt oder getilgt werden können, und soweit nicht der Vertragspartner eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts ist,
6. Verträge aller Art, von denen sich die kirchliche Körperschaft nicht spätestens zum Ablauf des fünften Jahres durch ordentliche Kündigung lösen kann, mit Ausnahme von Grabpflegeverträgen, und sofern sie im übrigen nicht unter Absatz 3 Nr. 2 fallen,
7. Leasingverträge, bei denen die gesamte Zahlungsverpflichtung für drei Jahre 30.000,00 DM übersteigt,
8. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen oder Erbschaften, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind, ausgenommen Grabpflegestiftungen,
9. Verträge über den Abbau von Bodenbestandteilen,
10. Pacht- und Betriebsführungsverträge über Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen sowie zu deren Betrieb erlassene Ordnungen oder Satzungen,
11. Anlage von Kapitalien in anderer Art, als sie für Mündelgeld vorgeschrieben oder in § 14 Abs. 3 zugelassen ist,
12. Veräußerung oder wesentliche Änderung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
13. Vermögensauseinandersetzungen kirchlicher Körperschaften,
14. Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung oder Aufgabe von Unternehmen oder eine über 10.000,00 DM hinausgehende Beteiligung an ihnen,
15. Einführung, Änderung oder Aufhebung von Gebühren, ausgenommen Friedhofsgebührenordnungen,
16. Entwidmung von Zweckvermögen,
17. Verzicht auf und Ablösung oder Umwandlung von Nutzungen und Rechten,
18. Erhebung einer Klage vor einem staatlichen ordentlichen Gericht oder Erledigung eines Rechtsstreits durch Vergleich, soweit nicht die Amtsgerichte für den Rechtsstreit

sachlich zuständig sind,

19. in Bauangelegenheiten

a) beim Zweckvermögen (§ 3 Abs. 2 Buchst. a)

aa) das Raumprogramm, die Wahl der Architektinnen und Architekten (auch für Plangutachten und Wettbewerbe), Verträge mit Architektinnen und Architekten, bildenden Künstlerinnen und Künstlern und Sonderfachleuten, die Ausführungsplanung, die Kostenhöhe und der Finanzierungsplan bei

- Neubauten einschließlich Wiederaufbau abgerissener oder zerstörter Bauwerke, wenn die Kosten 200.000,00 DM übersteigen,
- Erweiterungen, Umbauten und Instandsetzungen, durch die die bauliche Grundgestalt, die Fassade, die Raumaufteilung, der konstruktive Bestand oder die künstlerische Ausstattung geändert werden oder wenn die Kosten der Gesamtmaßnahme 400.000,00 DM übersteigen,

bb) bei gottesdienstlichen Räumen die Neugestaltung oder die bauliche oder gestalterische Veränderung des Bauwerkes und seiner gottesdienstlichen oder künstlerischen Ausstattung sowie die Veräußerung oder Umgestaltung von Orgeln und die Veräußerung von Glocken,

cc) Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen,

b) beim Finanzvermögen (§ 3 Abs. 2 Buchst. b)

die Wahl der Architektinnen und Architekten, Verträge mit Architektinnen und Architekten und Sonderfachleuten, die Genehmigungsplanung, die Kostenhöhe und der Finanzierungsplan, wenn die Kosten der Gesamtmaßnahme 400.000,00 DM übersteigen,

c) Eingriffe an Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen.

(2) Ferner bedürfen unabhängig von ihrem Gegenstand Rechtsgeschäfte mit ehren-, haupt- oder nebenamtlichen Beschäftigten sowie mit deren Ehegattinnen oder Ehegatten, Kindern und Schwiegerkindern der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Konsistorium, soweit sie nicht die kurzfristige Überlassung von Räumen und Gegenständen betreffen.

(3) Beschlüsse und Rechtsgeschäfte über folgende Gegenstände bedürfen der Genehmigung des Kreiskirchenrates:

1. Änderung der Zweckbestimmung und Verwendung des übrigen kirchlichen Vermögens nach Absatz 1 Nr. 4 und seiner Erträge zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken sowie innere Darlehen des Zweckvermögens,
2. Pachtverträge über landwirtschaftliche Flächen, Gartenpachtverträge, Gewerberaummietverträge sowie Verträge über die Nutzung von Dienstwohnungen, die zeitweilig nicht für dienstliche Zwecke benötigt werden.

(4) Die Kreiskirchenräte können ihre Genehmigungsbefugnis nach Absatz 3 ganz oder teilweise auf die Leiterin oder den Leiter des zuständigen Kirchlichen Verwaltungsamtes übertragen.

(5) Genehmigungsvorbehalte in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt und werden, soweit keine andere Regelung getroffen wurde, durch das Konsistorium ausgeübt.

§ 29

**Genehmigungsgrundsätze**

(1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme rechtmäßig ist und die in § 4 Abs. 1 Buchst. a und b sowie § 14 Abs. 3 aufgeführten Grundsätze für die Vermögensverwaltung eingehalten sind.

(2) In den Fällen des § 28 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 und Abs. 3 Nr. 3 kann die Genehmigung lediglich wegen einer für die Antragstellerin oder den Antragsteller wirtschaftlich ungünstigen rechtlichen Gestaltung versagt werden.

(3) In den Fällen des § 28 Abs. 1 Nr. 3, 4, 13 bis 16 und Abs. 3 Nr. 1 kann die Genehmigung versagt werden, wenn der Vollzug den Interessen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg zuwiderläuft.

(4) In den Fällen des § 28 Abs. 1 Nr. 11, 12 und 19 oder wenn eine Ausnahme von den Grundsätzen der Vermögensverwaltung (§ 4 Abs. 1) notwendig ist, insbesondere bei Änderung oder Aufgabe der Zweckbestimmung eines Vermögensteils, entscheidet die zuständige Stelle über die Genehmigung unter den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit der Maßnahme und der Vertragsgestaltung, ihrer Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, des Bedarfs und der Leistungsfähigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers und gesamtkirchlichen Interessen.

**VII. Schlußbestimmungen**

§ 30

**Erlaß von Rechtsverordnungen**

Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit dem Ständigen Haushaltsausschuß der Landessynode durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über

- a) den Nachweis und die Sicherung des Vermögens,
- b) Mitteilungspflichten über vermögensrechtlich bedeutsame Vorgänge und
- c) Mitteilungspflichten über Rechtsstreitigkeiten treffen.

§ 31

**Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg sowie ihre Zusammenschlüsse, Körperschaften, Anstalten und selbstständigen Werke.

§ 32

**Veröffentlichung**

Die Vorschriften dieses Gesetzes, die die Rechtswirksamkeit kirchlicher Rechtsakte von der kirchenaufsichtlichen Genehmigung abhängig machen, sollen auch im Amtsblatt für Berlin und im Amtsblatt für das Land Brandenburg bekanntgegeben werden.

**Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

---

520

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 22 vom 11. Juni 1998

---

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,  
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0